

**B E R I C H T E D E R N A T U R F O R S C H E N D E N  
G E S E L L S C H A F T D E R O B E R L A U S I T Z**

**Band 9**

---

**Ber. Naturforsch. Ges. Oberlausitz 9: 7-10 (2000)**

---

ISSN 0941-0627

Manuskriptannahme am 10. 2. 2000  
Erschienen am 21. 4. 2001

Vortrag zur 9. Jahrestagung der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz  
am 6. März 1999 in Königswartha

**Die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Freistaat Sachsen  
und Vorstellung der gemeldeten Gebiete aus der Oberlausitz**

Von FRIEDHARD F Ö R S T E R

Mit 1 Tabelle

**1. Einleitung**

Die Europäische Gemeinschaft verabschiedete im Mai 1992 die "Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen", auch Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder kurz FFH-Richtlinie genannt. Mit dieser Richtlinie verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten aufzubauen.

Bereits 1979 wurde die "Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten", auch als EU-Vogelschutzrichtlinie bekannt, verabschiedet. Diese Richtlinie schützt ausgewählte wild lebende Vogelarten durch Ausweisung besonderer Schutzgebiete (Special Protection Areas, kurz SPA-Gebiete). Die FFH- und die SPA-Gebiete sind Bestandteile des Schutzgebiets-Netzwerkes NATURA 2000. Die SPA-Gebiete wurden vom Freistaat Sachsen bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet.

Die Richtlinien der Europäischen Union müssen von den Mitgliedstaaten in die nationale Gesetzgebung übernommen werden. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht ist durch die bestehenden Vorschriften zur Ausweisung von Schutzgebieten im Bundesnaturschutzgesetz und im Sächsischen Naturschutzgesetz gegeben.

Die FFH-Richtlinie wurde inzwischen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 in deutsches Recht umgesetzt.

**2. SPA-Gebiete in der Oberlausitz**

Als SPA-Gebiet wurde von Sachsen das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet gemeldet. Es umfasst die folgenden Teilgebiete, die überwiegend als Naturschutzgebiete festgesetzt sind:

- Teiche bei Zschorna (Landkreis Riesa-Großenhain)
- Königsbrücker Heide
- Teichgebiet Biehla-Weißen
- Dubringer Moor
- Teiche bei Commerau/Truppen
- Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
- Talsperre Quitzdorf
- Teichgebiete Niederspree

Mit der Ausweisung dieser Gebiete soll ein Beitrag zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung aller wild lebenden Vögel in Europa geleistet werden. Dies gilt nicht nur für Brutvögel, sondern auch für alle Zugvogelarten und deren Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete.

Alle SPA-Gebiete, in denen darüber hinaus die Kriterien der FFH-Richtlinie zutreffen, wurden zusätzlich auch als solche gemeldet.

Folgende, im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten, für die konkrete Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zur Sicherung ihrer Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu treffen sind, sind als Brutvögel in der Oberlausitz nachgewiesen:

Rohrdommel, Zwergdommel, Weißstorch, Schwarzstorch, Schwarz- und Rotmilan, Rohrweihe, Kornweihe, Fischadler, Seeadler, Wespenbussard, Wanderfalke, Birkhuhn, Auerhuhn, Kranich, Kleinralle, Tüpfelralle, Wiesenralle, Schwarzkopfmöwe, Flusseeeschwalbe, Uhu, Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Ziegenmelker, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Brachpieper, Blaukehlchen, Zwergschnäpper, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan.

Die große Zahl seltener Arten, deren Bestände sich in den vergangenen Jahren erhöht haben, ist auch auf den umfassenden Schutz der Brutstätten und nicht zuletzt auf die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Horst- und Artbetreuer zurückzuführen. Davon zeugen insbesondere die positiven Bestandsentwicklungen bei Kranich, See- und Fischadler sowie Flusseeeschwalbe und der auf hohem Niveau gehaltene Weißstorchbestand.

### 3. FFH-Gebiete

Das vorrangige Ziel der FFH-Richtlinie ist es, die in Europa vorhandene biologische Vielfalt zu erhalten.

Wild lebende Tiere und Pflanzen können am sinnvollsten vor dem Aussterben geschützt werden, wenn man ihre Lebensräume (Habitats) erhält.

Die Gebietsauswahl für Sachsen wurde vom Landesamt für Umwelt und Geologie vorgenommen. Dabei sollten insbesondere alle Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in den Gebietsvorschlägen repräsentiert sein.

Lebensraumtypen und Arten mit Verbreitungsschwerpunkten in Sachsen, die deutschland- bzw. europaweite Bedeutung besitzen, waren besonders umfassend zu berücksichtigen. Dazu zählen in der Oberlausitz beispielsweise Lebensgemeinschaften der naturnahen Tief- und Hügellandfließgewässer und Artenvorkommen von Froschkraut, Scheidenblütgras, Biber und Fischotter.

Darüber hinaus sind in der Oberlausitz folgende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, nachgewiesen:

Moose:	Grünes Besenmoos
Säugetiere:	Wolf, Luchs, Fischotter, Biber, Mopsfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr
Amphibien/Reptilien:	Rotbauchunke, Kammmolch
Fische/Rundmäuler:	Steinbeißer, Schlammpeitzger, Rapfen, Bachneunauge
Käfer:	Eremit, Hirschkäfer
Libellen:	Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer
Schmetterlinge:	Großer Feuerfalter, Schwarzblauer Bläuling, Großer Moorbläuling

Mit dem Schutzgebiets-Netzwerk NATURA 2000 soll insbesondere die Verinselung von Schutzgebieten überwunden werden.

Das angestrebte System von Schutzgebieten soll in seiner Gesamtheit den Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der bedrohten Arten und Lebensräume gewährleisten.

Der Freistaat Sachsen hat im Dezember 1999 nunmehr 89 Gebiete mit 64.446 ha als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen und dem Bund zur Weiterleitung an die EU-Kommission gemeldet.

Der Anteil dieser Gebiete an der Landesfläche beträgt 3,5 %.

Tab. 1 Liste der aus der Oberlausitz gemeldeten Gebiete des Freistaates Sachsen (Stand 07.12.1999)

Gebietsbezeichnung	Fläche (ha)
Lugteich bei Grüngräbchen	52
Erlenbruch-Oberbusch Grüngräbchen	144
Tiefental	83
Niederspreer Teichgebiet	1.550
Hohe Dubrau	106
Hochstein	69
Landeskrone	62
Rotstein	81
Jonsdorfer Felsenstadt	64
Wollschank und Zschartz	173
Dubringer Moor	1.700
Altes Schleifer Teichgelände	74
Königsbrücker Heide	7.000
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft	13.050
Teichgebiet Biehla-Weißig	826
Jeßnitz und Thury	305
Truppenübungsplatz Oberlausitz	9.500
Monumentshügel	33
Hohwald und Valtenberg	225
	35.097

Damit befindet sich über die Hälfte der gemeldeten FFH-Fläche Sachsens in der Oberlausitz. Dieser hohe Flächenanteil ist durch das herausragende Naturpotenzial, insbesondere die unzerschnittenen Lebensräume, begründet.

Ein nicht geringer Umfang der Naturausstattung ist aber auch auf die seit Jahrhunderten im Einklang mit der Natur durchgeführte Landnutzung durch den Menschen zurückzuführen.

Das beste Beispiel dafür ist die Heide- und Teichlandschaft, die weitgehend durch die menschliche Tätigkeit geprägt ist.

Ähnlich verhält es sich mit dem Truppenübungsplatz Oberlausitz. Die Beibehaltung der militärischen Nutzung ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung der verbindlichen Erhaltungsziele im Sinne der FFH-Richtlinie.

#### 4. Zusammenfassung

Die Oberlausitz besitzt innerhalb des Freistaates Sachsen eine herausragende Bedeutung für die Umsetzung der Ziele des europäischen Schutzgebiets-Netzwerkes NATURA 2000.

Bei über der Hälfte der gemeldeten Gebiete ist die Beibehaltung der Art und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung eine Grundvoraussetzung für die Erfüllung der verbindlichen Erhaltungsziele.

### **Literatur**

KRAUSE, S. & S. RAU (1998): Auswahlkriterien und Spektrum der sächsischen Gebietsvorschläge gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie. - Naturschutzarbeit in Sachsen **40**: 7-22

Anschrift des Verfassers:

Friedhard Förster  
Staatliches Umweltfachamt Bautzen  
PF 1343  
02603 B a u t z e n